



**Hygienekonzept
für schlaraffische Veranstaltungen (Sippungen)
gem. Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung –
HmbSARS-CoV-2 EindämmungsVO (gültig ab 1. September 2020))**

1. Durch deutlich sichtbaren Aushang am Eingang erfolgt gem. § 6 Corona-EindämmungsVO ein Hinweis auf die nachstehenden Hygienestandards und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung.
2. Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 24 Personen begrenzt. 13 Sitzplätze werden den eigenen Vereinsmitgliedern vorbehalten. Werden diese nicht vollumfänglich in Anspruch genommen, können diese auch von Gästen (Einreytern) belegt werden.
3. Alle Sassen und Eynreyter müssen sich bis zum Montag vor dem jeweiligen Sippungstag (in der Regel Donnerstags) schriftlich per Mail anmelden. Mail: anmeldungsawa389@gmx.de
4. Beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten, in der Veranstaltung (Sippung) selbst sowie in der Veranstaltungspause (Schmuspause) wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern (Sassen, Pilger, Prüflinge) eingehalten.
5. Die Teilnehmer werden namentlich erfasst; die Kontaktdaten sind bekannt (Sassen) oder werden ggf. (Prüflinge, Pilger) einzeln erfasst.
6. Nach dem Eintragen in die Teilnehmerliste (Schmierbuch) ist der Kugelschreiber durch die nutzende Person zu desinfizieren, sofern nicht ein eigener Kugelschreiber verwendet wird.
7. Die Gäste (Einreiter) erhalten ihre Teilnahmebescheinigung (Einkleber) durch eigenhändige Entnahme bereit liegender Exemplare.
8. Es wird auf die Husten- und Niesetikette sowie die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.
9. Am Eingang sowie an jedem Tisch befindet sich mindestens eine Möglichkeit zur Händedesinfektion.
10. Während der gesamten Veranstaltung (Sippung) ist jeglicher direkte Körperkontakt zu unterlassen. Begrüßungen und Ehrbezeugungen erfolgen durch Verneigung.
11. Während der Veranstaltung (Sippung) behält jeder Teilnehmer seinen Platz.
12. Sofern zu bestimmten Anlässen ein Weg durch den Veranstaltungsraum und an den anderen Teilnehmern vorbei in einem Abstand von weniger als 1,5 m notwendig wird, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
13. Der zentrale Mittelgang dient in der Regel dem Weg in den Raum, die Gänge zwischen den Tischreihen und an den Außenwänden dienen in der Regel dem Weg aus dem Raum.
14. Auf die Nutzung der Mikrofone und des Rednerpults (Rostra) wird verzichtet, um eine regelmäßige Desinfektion überflüssig zu machen und unnötige Bewegungen von Teilnehmern im Saal zu vermeiden. Alternativ stehen Desinfektionsmittel und Einwegtücher sowie ein Müllbehälter zur anschließenden Desinfektion von Rostra und Mikrofon dort zur Verfügung.
15. Wortmeldungen und Vorträge (Fechungen) erfolgen vom Platz aus.
16. Musikinstrumente werden grundsätzlich nur eingesetzt, soweit es sich nicht um Blasinstrumente handelt.
17. Blasinstrumente werden ggf. nur eingesetzt, wenn ein Mindestabstand von 3 m zu den anderen Akteuren (Fechern) und von 6 m zu anderen Teilnehmern (Sassenschaft) eingehalten werden kann oder eine physikalische Barriere („Spuckschutz“) vorhanden ist.
18. Jedes Musikinstrument wird während der gesamten Veranstaltung (Sippung) grundsätzlich nur von einer einzigen Person bedient oder ist vor einem Wechsel der Person komplett zu desinfizieren.
19. Auf jeglichen Chorgesang wird verzichtet. Stattdessen erfolgt ggf. Sologesang, wenn ein Mindestabstand von 6 m zu anderen Teilnehmern eingehalten werden kann oder eine physikalische Barriere zu den anderen Teilnehmern vorhanden ist, oder gesprochenes Rezitieren der Liedtexte unter musikalischer Begleitung. Alternativ erfolgt der Einsatz elektronischer Musikträger über Lautsprecher.



20. Der sogenannte „Eintritt“ von vereinsfremden Teilnehmern erfolgt mit der Maßgabe, dass sich diese
 - a. bei Aufruf nur kurz vom Platz erheben oder
 - b. beim tatsächlichen Einschreiten in den Saal eine Mund-Nasen-Bedeckung benutzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, und nach kontaktloser Begrüßung an ihren Platz begeben.
21. Ein Willkommenstrunk wird unter Maßgabe von Nr. 19a am Platz serviert oder unter Maßgabe von Nr. 19b nach Entnahme von einem Tablett sofort getrunken oder mit an den Platz genommen.
22. Bei einem „Eintritt“ nach Nr. 19 wird die sogenannte „Schwertergasse“ lediglich mit Mund-Nasen-Bedeckung gebildet oder dadurch symbolisch vorgenommen, dass die am Platz bleibenden Teilnehmer den Eintritt mit Tischklopfen begleiten.
23. Den Vorsitz (die Funktion) übernimmt für die gesamte Veranstaltungsdauer nur eine einzige Person. Ein Wechsel findet nicht statt, damit für eine zweite Person keine Gefahr durch Aerosole entsteht, die sich unter dem Baldachin/Decke sammeln könnten.
24. Auszeichnungen (Ahnen und Orden) werden mit behandschuhter oder vorher desinfizierter Hand entweder direkt überreicht oder auf einen Teller, ein Tablett oder ein Kissen gelegt. Der hiermit Auszuzeichnende nimmt diese Auszeichnung von dort entgegen. Ggf. wird eine Desinfektion des Tellers oder des Tablettts anschließend vorgenommen.
25. Beifallsbekundungen erfolgen möglichst durch Klopfen mit der flachen Hand auf den Tisch. „Lulu“-Rufe werden in Anzahl und Lautstärke auf ein Minimum reduziert.
26. Sofern während der Veranstaltung Unterschriften zu leisten sind, sind diese mit dem eigenen oder einem bereitgestellten und jeweils vorher desinfizierten Kugelschreiber vorzunehmen.
27. Speisen (Atzung) und Getränke (Labung) können an der Ausgabestelle mit ausreichendem Mindestabstand abgeholt oder werden am Platz mit Mund-Nase-Bedeckung serviert. Der Verzehr ist am eigenen Platz vorzunehmen.
28. Bei der Nutzung der Sanitäranlagen sind enge Begegnungen zu vermeiden. In jedem Toilettenraum (inklusive Vorraum) sind maximal zwei Personen gleichzeitig zulässig.
29. Während der Veranstaltungspause werden alle Türen und Fenster des Veranstaltungssaals geöffnet, um den Raum zu belüften. Außerdem wird eine Raumbelüftung vorgenommen, sofern dies allgemein gewünscht wird.
30. Zwischen den Veranstaltungen (Sippungen) sind Tische, Stühle, Türen, Requisiten (Schwerter, Dolche, Partisanen, Szepter, Ceremonienstab etc.) und Sanitäranlagen gründlich zu reinigen.
31. Wer innerhalb der vergangenen zehn Tage eine Erkrankung der Atemwege oder erhöhte Temperatur hatte oder andere Symptome einer Corona-Erkrankung aufweist oder diese Umstände in seinem unmittelbaren familiären Umfeld zu finden sind, hat keine Berechtigung zur Teilnahme. Beim Eintritt in die Burg werden die Temperaturen mittels Lasergerät an der Stirn, ersatzweise am Hals gemessen..
32. Nachweislich mit einem Coronavirus infizierte Personen, die vor dem Bekanntwerden ihrer Infizierung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen davor an einer schlaraffischen Veranstaltung teilgenommen haben, sind gehalten, dieses unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.